



Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen
(Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung)**

Gemeinde Remshalden

Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Remshalden

Inhalt

§ 1 Benutzungsverhältnis, Gegenstand der Gebührenerhebung.....	3
§ 2 Erhebungsgrundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung.....	3
Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelt	3
§ 3 Gebührensätze, Gebührenhöhe	4
§ 4 Gebührenschuldner.....	5
§ 5 Entstehung/ Fälligkeit.....	5
§ 6 Widerruf der Zulassung.....	6
§ 7 Inkrafttreten	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Remshalden am 27.07.26 folgende Satzung:

§ 1

Benutzungsverhältnis, Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Remshalden betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen (U3-/ Ü3-Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung an den Grundschulen) als öffentliche Einrichtungen. Daneben werden im Gemeindegebiet weitere Einrichtungen durch die evangelische und katholische Kirchengemeinde betrieben.
Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Betreuungsgebühr).
- (2) Die Gemeinde Remshalden wickelt die Platzvergabe und den Gebühreneinzug auch für die kirchlichen Träger ab.
- (3) Für die Nutzung der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen nach Abs. 1 gilt die Satzung über die Kinderbetreuung der Gemeinde Remshalden (Betreuungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Erhebungsgrundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Remshalden erhebt für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kinderbetreuungseinrichtungen Betreuungsgebühren sowie Verpflegungsentgelte (Mittagessen) nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Satzung.
- (2) Das Verpflegungsentgelt für das in der Betreuung für Kinder angebotene warme Mittagessen samt einer Pauschale für die hauswirtschaftlichen Arbeiten beträgt pro Essen den Satz VE in Euro der Anlage 1 wie dort aufgeführt.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden erhoben, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.
- (4) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kinderbetreuungseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.
- (6) Gebührenmaßstab für die Höhe der Benutzungsgebühren sind
 - Das Alter der zu betreuenden Kinder
 - Die Art und der Umfang des Betreuungsplatzes
 - Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die nicht nur

vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben

§ 3 Gebührensätze, Gebührenhöhe

- (1) Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz als Monatsgebühr erhoben. Unabhängig von Schließzeiten ist sie für 11 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei. Für die Verpflegungspauschale der Kindertageseinrichtungen wird im August die Hälfte des Betrags erhoben.
- (2) Beginnt das Benutzungsverhältnis erst ab dem 16. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr erhoben.
- (3) Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr erhoben.
- (4) Erfolgt ein Wechsel zu einer anderen Betreuungsform bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird die Gebühr für den Monat entsprechend der geänderten Betreuungsform erhoben. Erfolgt der Wechsel nach dem 15., wird die Gebühr für den Monat entsprechend der bisherigen Betreuungsform berechnet.
- (5) Schulanfänger/-innen, die im Monat September den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen, bezahlen für diesen Monat die hälftige Gebühr.
- (6) Die Gebühr ist jeweils pro betreutes Kind zu entrichten. Maßgeblich ist jeweils der Gebührensatz gemäß der Anzahl der in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kinder, die gleichzeitig mit den bzw. dem Erziehungsberechtigten leben. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege berücksichtigt. In der Ferienbetreuung erfolgt die Staffelung bei dem gleichzeitigen Besuch der Betreuung.
- (7) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 5, ist die Änderung innerhalb von 2 Monaten dem zuständigen Sachgebiet der Gemeinde anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Wird das zuständige Sachgebiet innerhalb der 2 Monate nicht in Kenntnis gesetzt, kann die Reduzierung des Gebührensatzes erst zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens umgesetzt werden.
- (8) Eine Ermäßigung des Elternbeitrags bei einem monatlichen Brutto-Einkommen von weniger als 3.334 € bzw. jährlich 40.000 € ist möglich. Die Reduzierung erfolgt durch Zuordnung auf die nächstniedrigere Stufe der Familienstaffelung. Die Ermäßigung wird grundsätzlich nur auf Antrag mit entsprechenden schriftlichen Nachweisen des Brutto-Einkommens gewährt. Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung der Kita-Gebühren ist ein Ablehnungsbescheid des Jugendamts (bzw. Jobcenters) bzgl. der Gebühren-Übernahme. Der Antrag ist jährlich bis spätestens 15. Juli neu zu stellen.
- (9) Das Angebot der Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. In Wochen mit Feiertagen senkt sich der Gebührensatz um ein Fünftel pro Feiertag. Bis vier Wochen vor Beginn der gebuchten Ferienbetreuung ist eine kostenlose Stornierung möglich. Für die Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes vor Beginn der Betreuung (innerhalb von vier Wochen), wird eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des

entsprechenden Beitrags erhoben. Für die Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes vor Beginn der Betreuung (innerhalb von drei Werktagen), wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des entsprechenden Beitrags erhoben.

- (10) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten oder Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten/ Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (11) Die Höhe der Gebührensätze ergeben sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1)
 - Teil A für die Kindertageseinrichtungen
 - Teil B für die Schulkindbetreuung
 - Teil C für die Schulkindbetreuung in den Ferien
 - Teil D für die Verpflegungspauschale

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der antragstellende Sorgeberechtigte/ sind die antragstellenden Sorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung/ Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils am ersten Tag eines jeden Monats, an dem das Kind die Einrichtung besucht. Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt bzw. mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung oder wenn die Zulassung widerrufen wird. Bei Austritt eines Kindes ist die volle Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind von der Einrichtung abgemeldet wird.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils monatlich im Voraus zum Ersten des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat, in welchen der Aufnahmeterrmin fällt, wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist auch für Zeiten der Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem oder behördlichem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Auf die Bestimmungen in der Satzung über den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Remshalden wird verwiesen. Bei Abwesenheit des Kindes kann frühestens nach Ablauf von 2 Wochen schriftlich ein Antrag auf Rückerstattung der Essenspauschale gestellt werden.
- (4) Die gebuchte und bestätigte Betreuungszeit ist in den Kindergärten für sechs Monate bzw. für Schulkinder für ein Schuljahr verbindlich. Ausnahmen hiervon kann die Gemeindeverwaltung erlassen. Für die Schulkindbetreuung ist eine jährliche Anmeldung

notwendig.

§ 6 Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden. Auf die Bestimmungen der Satzung über den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Remshalden wird verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9.12.2024 mit Änderung vom 28.7.2025 und 06.10.2025 außer Kraft.

Remshalden, den 28.07.2026

Kevin Latzel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Remshalden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Gebührensatzung

nach § 3 Abs.11 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Remshalden.

A) Betreuungsmodule Kindertageseinrichtungen**Betreuung Ü3 (3 bis Schuleintritt)**

	Betreuungsumfang				
	30 Std. Betreuung (VÖ 6)	35 Std. Betreuung (VÖ 7)	47 Std. Betreuung (GT)	43 Std. Betreuung (GT)	22,5 Std. Betreuung (Kiga 6- & 7-Jährige)
1 Kind i. d. Familie	200,00 €	240,00 €	425,00 €	389,00 €	182,00 €
2 Kinder i. d. Familie	156,00 €	186,00 €	331,00 €	303,00 €	141,00 €
3 Kinder i. d. Familie	105,00 €	125,00 €	224,00 €	204,00 €	95,00 €
4 Kinder i. d. Familie und mehr	34,00 €	42,00 €	74,00 €	67,00 €	31,00 €

Betreuung U3 (1 – 3 Jahre)

	Betreuungsumfang						
	30 Std. Betreuung (VÖ 6)	35 Std. Betreuung (VÖ 7)	47 Std. Betreuung (GT)	43 Std. Betreuung (GT)	30 Std. Betreuung (GT 3 Tage)	27 Std. Betreuung (GT 3 Tage)	18 Std. Betreuung (VÖ AM 3 Tage)
1 Kind i. d. Familie	436,00 €	524,00 €	749,00 €	686,00 €	512,00 €	462,00 €	327,00 €
2 Kinder i. d. Familie	340,00 €	407,00 €	583,00 €	531,00 €	398,00 €	356,00 €	255,00 €
3 Kinder i. d. Familie	229,00 €	275,00 €	393,00 €	357,00 €	270,00 €	241,00 €	171,00 €
4 Kinder i. d. Familie und mehr	75,00 €	91,00 €	129,00 €	118,00 €	89,00 €	79,00 €	56,00 €

B) Betreuungsmodule Schulkindbetreuung

	Betreuungsumfang						
	7 - 8.30 Uhr und 12 - 13 Uhr an drei Ta- gen	7 - 8.30 Uhr und 12 - 13 Uhr an fünf Ta- gen	7 - 8.30 Uhr und 12 - 14 Uhr an drei Ta- gen	7 - 8.30 Uhr und 12 - 14 Uhr an fünf Ta- gen	7 - 8.30 Uhr und 12 - 17 Uhr an drei Ta- gen	7 - 8.30 Uhr und 12 - 17 Uhr an fünf Ta- gen (freitags 14 Uhr)	7 - 8.30 Uhr und 12 - 17 Uhr an fünf Ta- gen (freitags 15 Uhr)
1 Kind i. d. Fami- lie	86,00 €	143,00 €	120,00 €	200,00 €	223,00 €	359,00 €	370,00 €
2 Kinder i. d. Fa- milie	58,00 €	95,00 €	79,00 €	132,00 €	147,00 €	237,00 €	244,00 €
3 Kinder i. d. Fa- milie	34,00 €	56,00 €	46,00 €	78,00 €	87,00 €	140,00 €	143,00 €
4 Kinder i. d. Fa- milie und mehr	28,00 €	47,00 €	40,00 €	66,00 €	73,00 €	119,00 €	122,00 €

C) Betreuungsmodule Schulkindbetreuung in den Ferien

	Betreuungsumfang	
	7-13 Uhr eine Ferienwoche	7-13 Uhr drei Wochen in den Sommerferien
1 Kind i.d. Ferienbetreuung	90,00 €	255,00 €
2 Kinder gleichzeitig in der Ferienbetreuung jeweils	75,00 €	210,00 €
3 Kinder gleichzeitig in der Ferienbetreuung jeweils	60,00 €	165,00 €
4 Kinder o. mehr gleichzeitig in der Ferienbetreuung jeweils	45,00 €	120,00 €

D) Verpflegungsentgelt nach § 2 Abs. 1

Das Verpflegungsentgelt (Essenanteil und hauswirtschaftliche Leistung) für das in den Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder angebotene warme Mittagessen beträgt ab dem 01.09.2025

- 1.** für die Kindertageseinrichtungen und die Grundschulbetreuungen pauschal im Monat 90 € bei einer 5-Tages-Woche.
- 2.** für die Kindertageseinrichtungen und die Grundschulbetreuungen pauschal im Monat 54 € bei einer 3-Tages-Woche.
- 3.** für die Realschüler pro Essen 6 €.